

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Intertek Deutschland GmbH
(Im folgenden wird Intertek Deutschland GmbH kurz als Intertek Deutschland genannt)

| | |
|---------------------------|--|
| Document No: | ITS-0002 |
| Title of the document: | General Business Conditions of Intertek Deutschland GmbH |
| Revision of the document: | 5/03/07 |

Remarks:

This document has to be published to each client in addition to the quotation and the application form.

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

Abweichenden AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung für jeden Einzelvertrag schriftlich und ausdrücklich durch uns bestätigt wird. Ein Schweigen unsererseits auf Bestätigungsschreiben des Auftraggebers, welches seine Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil machen will, führt nicht zum Einbezug der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern gilt insoweit als Ablehnung. Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AGB.

Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Teile unserer Geschäftsbedingungen als vereinbart, denen keine kollidierenden Bestimmungen der AGB des Auftraggebers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Auftraggebers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unserer AGB vollständig übereinstimmen.

In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht. Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Warenlieferungs- und Nachlieferungsverträge zwischen den Parteien in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.

Wir werden bei jeder Neufassung und Änderung der AGB den Kunden schriftlich über die Änderung informieren und auch auf Wunsch ein Exemplar der geänderten Geschäftsbedingungen zusenden.

Bei Schriftstücken, deren Übersetzung in ausländischer Sprache beigelegt ist und die sich auf einen Vertrag beziehen, für den Deutsch Verhandlungssprache ist, gilt die Übersetzung nur als Information. Für den Vertragsinhalt allein entscheidend ist der deutsche Wortlaut.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie bedürfen der Schriftform.

2. Tätigkeitsbereich:

Intertek Deutschland und die ihr angeschlossenen Prüflaboratorien führen Prüfungen und Zertifizierungen von Produkten und Produktionsanlagen auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen durch:

- EG-Richtlinien und zugehörige nationale Umsetzungen
- Nationale Gesetze einschließlich hierzu ergangener Rechtsverordnungen und sonstigen Bestimmungen und Vorschriften.

Beinhaltet die Prüfung eines Produktes im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Richtlinien auch die Begutachtung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bzw. Systemen gelten gleichzeitig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Intertek Deutschland zur Zertifizierung von QM-Systemen in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Vergabe des GS-Zeichens übernimmt Intertek Deutschland die Verantwortung für das komplette Projekt.

3. Prüfgrundlagen:

Die Prüfung und Zertifizierung basiert, abhängig von den Bestimmungen gemäß 2., auf folgenden Grundlagen:

- EG-Richtlinien
- EN-, ISO- und IEC-Normen
- Gesetzliche Vorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften
- Nationale technische Normen
- Regeln der Sicherheitstechnik
- Eigene Prüfprogramme

Existieren EG-Richtlinien, so sind diese bindend. Dies gilt insbesondere dann, wenn die aus der EG-Richtlinie abgeleiteten nationalen Regelwerke Unstimmigkeiten enthalten.

4. Prüfungsumfang:

Die Prüfung zur Zertifizierung an Produkten beinhaltet, je nach gesetzlicher Grundlage, sicherheitstechnische Prüfungen und ggf. Gesundheitsschutzprüfung des Erzeugnisses gemäß den entsprechenden Prüfgrundlagen, sowie die Prüfung der Produktion und der Dokumentation hinsichtlich Einhaltung gleichbleibender Qualität sowie der sicherheitstechnischen und Gesundheitsschutzanforderungen.

Die Prüfung der Produktion kann unter dem Vorbehalt, dass keine anderslautenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, entfallen, wenn INTERTEK DEUTSCHLAND aussagekräftige Unterlagen über die Produktionsverfahren, die während der Produktion durchgeführten Prüfungen sowie der fertigungsbegleitenden Dokumentation vorgelegt werden (vgl. DIN ISO 9002). Die Entscheidung hierüber liegt bei Intertek Deutschland.

5. Prüfungsort:

Die Prüfungen werden i.d.R. im Prüflabor der Intertek Deutschland GmbH bzw. von anerkannten Fremdlaboratorien, welche an Intertek Deutschland vertraglich gebunden sind, durchgeführt. Prüfgeräte des Herstellers finden nur dann Verwendung, wenn die entsprechenden Kalibrier- und Eichvorschriften nachweislich eingehalten sind. Werden Fremdlaboratorien beauftragt, so werden diese dem Antragsteller benannt.

6. Prüfung:

Diese Prüfung basiert auf Prüfgrundlagen, die dem Antragsteller, entsprechend dem technischen Arbeitsmittel oder Produkt, für das er die Prüfung beantragt hat, auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Neben den sicherheitstechnischen, Gesundheitsschutz- und ergonomischen Anforderungen können z.B. Güte oder Eignung Gegenstand der Prüfung sein. Diesbezügliche Anforderungen sind jedoch für die Zertifizierung unter Umständen nicht relevant. Andererseits werden aber Emissions- und Immissionsmessungen bzgl. Lärm, Vibration, Strahlung und Luftreinhaltung und deren Auswertung zum Entscheid mit herangezogen.

6.1 Prüfbericht:

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt. In diesem Prüfbericht wird zu allen wesentlichen Prüfpunkten Stellung genommen.

Das Original des Prüfberichts wird dem Antragsteller zugeschickt, während eine Kopie bei Intertek Deutschland verbleibt. Von den eingereichten technischen Unterlagen verbleibt ein vollständiger Satz bei Intertek Deutschland, weitere gehen ggf. nach Prüfungsabschluss mit Prüfvermerk versehen und plombiert zusammen mit dem Zertifikat nach 5.2 an weitere, am Genehmigungsverfahren beteiligte, Institutionen (z.B. Zulassungsbehörden).

6.2 Zertifikat:

Intertek Deutschland zertifiziert Produkte nach erfolgreicher Prüfung durch die Prüflaboratorien. Der positive Prüfbericht mit den dazugehörigen geprüften Unterlagen wird an Intertek Deutschland weitergeleitet.

Intertek Deutschland erteilt je nach Antragstellung folgende Zertifikate:

- Konformitätsbescheinigungen gemäß EU-Richtlinien
- Bescheinigungen gemäß geltender nationaler Gesetzgebung
- Lärm-Messprotokolle gemäß EU-Richtlinien.

Bei sonstigen Prüfungen im nicht durch Gesetze, Verordnungen oder EU-Richtlinien geregelten Bereich erfolgt eine privatrechtliche Zertifizierung durch Intertek Deutschland.

6.3 Kennzeichnung der geprüften Erzeugnisse:

6.3.1 CE-Kennzeichnung

Hersteller von Erzeugnissen, deren Beschaffenheit in EG- bzw. EU-Richtlinien vorgeschrieben ist, müssen die Übereinstimmung mit diesen Richtlinien durch Anbringen der CE-Kennzeichnung bestätigen.

Je nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinie kann dies auf der Basis einer Konformitätserklärung des Herstellers geschehen oder aber nach Prüfung durch eine benannte bzw. notifizierte Stelle. Im zweiten Fall darf die CE-Kennzeichnung erst nach der Zertifizierung durch Intertek Deutschland angebracht werden.*

* nur sofern die entsprechende EU-Richtlinie dies vorsieht



Hinsichtlich der Ausgestaltung des Zeichens gilt 6.3.2, 4. Absatz.

6.3.2 GS-Sicherheitszeichen:

Technische Arbeitsmittel, für die eine Prüfbescheinigung nach dem Gerätesicherheitsgesetz ausgestellt wurde, dürfen mit dem Sicherheitszeichen versehen werden. Das Sicherheitszeichen ist vom Inhaber des Zertifikates nach folgendem Muster herzustellen und so anzubringen, dass es nicht ohne Zerstörung abgelöst werden kann.



Das Sicherheitszeichen besteht aus dem GS-Zeichen und dem integrierten Identifikationszeichen der Intertek Deutschland.

Sind Abweichungen von der Gesamtgröße des GS-Zeichens erforderlich, so ist dies zulässig, wenn die Vergrößerungen oder Verkleinerungen maßstabsge-

recht ausgeführt werden. Unterschreitet bei einer Verkleinerung die Höhe des GS-Zeichens das Maß 2 cm, so ist das Identifikationszeichen in gleicher Höhe links neben das GS-Zeichen zu setzen, wobei gemäß nachfolgender Abbildung das Identifikationszeichen und das GS-Zeichen eine Einheit bilden müssen.



Der Untergrund des Sicherheitszeichens ist weiß oder silbern, der Aufdruck schwarz. Alternativ hierzu kann auch eine andere kontrastreiche Farbkombination gewählt werden. Beim Identifikationszeichen muss der innere Streifen der Bildmarke 40% gestärkt werden. Ist bei einer Verkleinerung des Sicherheitszeichens die Bild-Wortmarke des Identifikationszeichens kleiner als 1 cm, darf der innere Streifen nicht gedruckt werden.

6.4 Kennzeichnung der Bauartprüfung:

Bei Ausstellung einer Bescheinigung über eine durchgeführte Bauartprüfung, ggf. auch ohne eine gesetzliche Grundlage, können die serienmäßig hergestellten Produkte, welche sich in Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster befinden, mit dem Zeichen "Intertek Deutschland - Bauart geprüft" versehen werden.

Dieses Zeichen ist nach folgendem Muster zu erstellen, sofern es nicht von Intertek Deutschland bezogen wird. Es ist so anzubringen, dass es nicht ohne Zerstörung abgelöst werden kann.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Zeichens gilt 6.3.2, 4. Absatz.



6.5 Geltungsdauer der Zertifizierung:

Die Berechtigung zum Anbringen der Prüfzeichen gilt grundsätzlich nur für die Dauer der Fertigung des dem Prüfmuster entsprechenden Erzeugnisses, soweit sich am Stand der Sicherheitstechnik bzw. ggf. dem Gesundheitsschutz nichts ändert.

Die Benutzerberechtigung für die Prüfzeichen gilt für den Zeitraum von 5 Jahren, sofern in der Intertek Deutschland-Bescheinigung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Danach ist eine erneute Prüfung erforderlich.

6.6 Erlöschen des Zertifikates:

Ein Zertifikat kann für ungültig erklärt werden, wenn

- vom Inhaber des Zertifikates die Verpflichtungen nach Ziffer 7 und 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt werden,
- mit dem Prüfzeichen versehene Erzeugnisse nicht mit dem geprüften Muster übereinstimmen,
- der Inhaber des Zertifikates Intertek Deutschland oder deren Beauftragten zu täuschen versucht bzw. getäuscht hat,
- sich bei der Prüfung nicht erkannte Fehler nachträglich herausstellen,
- sich die zugrunde gelegten Gesetze oder Vorschriften geändert haben und das Produkt den geänderten Gesetzen oder Vorschriften nicht mehr entspricht,
- irreführende oder unzulässige Werbung mit dem Prüfzeichen betrieben wird,
- sich, z.B. bei der wiederkehrenden Prüfung bzw. der Fertigungsüberwachung, Mängel am Produkt oder in der Produktion ergeben:

Die benannte Stelle ist berechtigt, das Zertifikat zu widerrufen, wenn nach der Zertifikatserteilung einer der folgenden Tatbestände eingetreten ist:

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an das mit dem Zertifikat bescheinigte System werden nicht mehr erfüllt.

6.7 Übertragung des Zertifikates:

Das Zertifikat kann auf Antrag des Zertifikats-Inhabers von Intertek Deutschland auf Dritte übertragen werden, nachdem sich Intertek Deutschland davon überzeugt hat, dass das vom Erwerber des Zertifikates gelieferte Erzeugnis dem geprüften Baumuster in allen Teilen übereinstimmt und der Erwerber des Zertifikates Intertek Deutschland gegenüber schriftlich erklärt hat, dass er den Inhalt dieser Grundsätze anerkennt.

7. Grundsätze der Prüfung und Zertifizierung:

7.1 Voraussetzungen für die Antragstellung:

7.1.1 Voraussetzungen für den Hersteller:

Der Antragsteller muss handelsgerichtlich eingetragen sein und nachweisen, dass das eingereichte Produkt mit dem angegebenen Ursprungszeichen nur von ihm hergestellt wird (Eintragung im Warenzeichenregister des Deutschen oder Internationalen Patentamts). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erkennt der Antragsteller folgende Auflage an:

Die Zeichengenehmigung wird fristlos widerrufen, wenn das Ursprungszeichen bereits für einen Dritten geschützt ist oder das Produkt mit dem Ursprungszeichen des Antragstellers auf dem Markt angeboten wird, das nicht aus seiner Fertigung stammt.

7.1.2 Voraussetzungen für den Importeur:

Der Antragsteller muss für das zu prüfende Produkt Alleinimporteur bzw. im Sinne der Richtlinien der EG bzw. EU Bevollmächtigter sein, sofern das Produkt nicht einen individuellen Handelsnamen erhält bzw. unter seinem Namen vertrieben wird.

7.2 Angebote und Angebotskosten

Angebote durch uns sind freibleibend. Sie stellen eine Aufforderung gegenüber dem Auftraggeber dar, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Auftrag) abzugeben und binden uns deshalb noch nicht.

Aufträge können wir innerhalb einer Frist von 4 Wochen annehmen. Der Auftraggeber ist während dieser Frist an sein Angebot gebunden.

Verträge werden für uns nur bindend, wenn wir den Auftrag in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.

Wir sind nicht verpflichtet, einem auf ein solches Angebot Bezug nehmendes Auftragsschreiben eines potentiellen Auftraggebers zu widersprechen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen soll.

Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Auftrag gültig wird und bleibt.

7.3 Antrag auf Prüfung und Zertifizierung:

Der Hersteller oder Einführer von zu zertifizierenden Produkten hat die Prüfung und Zertifizierung bei Intertek Deutschland schriftlich zu beantragen. Der Prüfantrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

Der Umfang der technischen Unterlagen ist vorab mit den an Intertek Deutschland angeschlossenen Prüflaboratorien abzustimmen. Zur Produktprüfung ist grundsätzlich ein vollständiger

Dokumentationssatz, wie ggf. Stromlaufpläne, Stücklisten, techn. Zeichnungen, Gebrauchsanweisung, Auslegungsbeschreibung usw. einzureichen. Sicherheitsrelevante Bauteile sind - soweit möglich - ausschließlich durch technische Angaben zu beschreiben.

Der Antrag auf Prüfung und Zertifizierung erfolgt ausschließlich unter Anerkennung dieser Prüfgrundsätze. Die Geltung etwaiger, vom Hersteller oder Einführer verwendeter Bedingungen, ist selbst dann ausgeschlossen, wenn Intertek Deutschland solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Abweichungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden erlangen nur nach schriftlicher Bestätigung Gültigkeit.

Intertek Deutschland und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Prüfung zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren.

7.4 Baumusterprüfung:

Der Bescheinigungsinhaber bzw. sein für die Herstellung Verantwortlicher verpflichtet sich, sein Erzeugnis in Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster herzustellen.

7.4.1 Bereitstellung von Prüfmustern:

Der Antragsteller hat zur Prüfung ein oder erforderlichenfalls mehrere Prüfmuster kostenfrei zur Verfügung zu stellen, einschließlich Transport zum Prüflaboratorium und zurück.

Der Antragsteller hat keine Ersatzansprüche für Schäden am Prüfmuster infolge ordnungsgemäß durchgeführter Prüfungen.

7.4.2 Prüfung der Fertigung:

Der Antragsteller verpflichtet sich, Intertek Deutschland die Überprüfung der Fertigung sowie der fertigungsbegleitenden Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis in gleichbleibender Qualität, übereinstimmend mit dem Prüfmuster, hergestellt werden kann.

7.5 Nachprüfungen:

Erfüllt das geprüfte Produkt teilweise nicht die gestellten Anforderungen, so kann hierfür eine Nachprüfung durchgeführt werden. Hierbei wird geprüft, ob die Änderung den Anforderungen entspricht. Hierüber wird ein weiterer Prüfbericht erstellt.

Nachprüfungen der Fertigungseinrichtungen können ebenfalls erforderlich sein, sofern bei der Produktprüfung festgestellt wurde, dass die Produktion in gleichbleibender Qualität mit den eingesetzten Produktionsmitteln zweifelhaft ist.

7.6 Wiederkehrende Prüfungen:

Der Inhaber des Zertifikates ermöglicht Intertek Deutschland jederzeit Kontrollprüfungen an Erzeugnissen aus der laufenden Fertigung sowie der Fertigungseinrichtungen, um festzustellen, ob die gefertigten Erzeugnisse noch mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen, die Fertigungsqualität gesichert ist und eine rechtmäßige bzw. vertragsmäßige Verwendung des Prüfzeichens erfolgt.

Diese Prüfungen werden in der Regel einmal jährlich beim Hersteller oder Importeur durchgeführt. Hierbei ist ein aus der laufenden Fertigung stammendes bzw. am Lager liegendes Produkt kostenlos zur Verfügung zu stellen. Weiter ist die Bereitstellung der Produktdokumentation sicherzustellen.

Neben den in diesen AGBs genannten Bedingungen gelten bei der Vergabe des GS-Zeichens neben

dem GSG auch noch die Beschlüsse des ZEK (Zentraler Erfahrungsaustauschkreis).

7.7. Wiederholungsprüfungen:

Evtl. gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsprüfungen von Produkten oder Teilen werden unabhängig von den jährlichen Kontrollprüfungen durchgeführt. Wird die Produktion einer bereits eingestellten Serie wieder aufgenommen, ist eine Wiederholungsprüfung im Umfang einer Prüfung nach Punkt 6 erforderlich. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf der Geltungsdauer das Zertifikat erlischt.

7.8 Zusatzprüfung:

Zusatzprüfungen sind erforderlich bei Änderungen nach 7.9 und bei Varianten eines geprüften Grundtyps.

7.9. Informationen an Intertek Deutschland:

Intertek Deutschland ist von allen beabsichtigten Änderungen an weiteren Stücken der Serie des geprüften Erzeugnisses gegenüber dem geprüften Produkt schriftlich zu unterrichten, auch dann, wenn mit der Änderung eine Erhöhung der Sicherheit beabsichtigt ist.

Bei Änderungen entscheidet Intertek Deutschland, ob das Zertifikat weiterhin gültig oder eine Zusatzprüfung erforderlich ist. Wird die Serie eingestellt, ist Intertek Deutschland umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

Vorkommnisse mit zertifizierten Produkten, die zur Schädigung von Personen geführt haben, sind Intertek Deutschland in angemessenem Zeitraum schriftlich mitzuteilen.

7.10 Leistungszeit, Leistungsfristen, Verzug, Pflichtverletzung und höhere Gewalt

Ein vereinbarter Leistungsfrist ist vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung einzuhalten, wenn der Leistungsgegenstand bis zu dessen Ablauf unseren Prüfungsort verlassen hat oder an die Transportperson am Prüfungsort übergeben wurde oder dem Antragsteller Versandbereitschaft angezeigt wurde.

Hängt die Auftragsausführung von Geräten, Unterlagen, Genehmigungen oder Erklärung der für die Auftragsausführung wesentlichen Fragen ab, die der Auftraggeber beizubringen hat, so bleibt ein von uns zugesagter oder vereinbarter Leistungsfrist nur verbindlich, wenn der Auftraggeber bis zum Beginn der 4. Woche vor dem Leistungsfrist die Frage geklärt bzw. die Geräte, Unterlagen oder Genehmigungen beigebracht hat. Welche Geräte, Unterlagen und Erklärungen im Sinne dieser Vorschrift beigebracht werden müssen, richtet sich nach der gesonderten Bestimmung beider Parteien im Vertrag oder ergibt sich aus der Natur des Vertrages.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, fangen Leistungsfristen mit der Absendung der Auftragsbestätigung an zu laufen. Leistungsfristen beginnen jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Geräte, Unterlagen und Genehmigungen sowie Klärung der für die Ausführung des Auftrages wesentlichen Fragen. Welche Geräte, Unterlagen und Genehmigungen beizubringen sind, sowie welche Fragen durch den Auftraggeber geklärt werden müssen, bestimmt sich nach der individualvertraglichen Vereinbarung der Parteien oder aus der Natur des Vertrages.

Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die Erfüllung vereinbarter Vorauszahlungspflichten des Auftraggebers voraus. Darüber hinaus beginnt die Leistungsfrist ebenfalls nach Erfüllung derjenigen Vertragspflichten des Auftraggebers, die unter Bezugnahme auf diese Vorschrift individualvertraglich gesondert festgelegt wurden oder sich aus der Natur des Vertrages ergeben.

Ferner beginnt die Leistungsfrist erst nach vollständiger und mangelfreier Erfüllung aller

derjenigen Vertragspflichten des Auftraggebers, die für unsere Leistung wesentlich und erforderlich sind.

Akzeptieren wir einen von dem Auftraggeber nach Vertragsschluss geäußerten Änderungswunsch der Vertragsleistung, werden die vereinbarten Leistungsfristen und -termine unverbindlich. Wir sind bemüht, dem Auftraggeber möglichst rasch neue Termine für die Leistung zu benennen. Wir sind jedoch berechtigt, bei dieser Neuterminierung anderweitige Verpflichtungen vorrangig zu prüfen.

Bei Terminverzögerungen gemäß den obengenannten Vorschriften ist ein neuer Leistungsfrist nur nach schriftlicher Zusage durch uns oder einen unserer vertretungsberechtigten Mitarbeiter verbindlich. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Termin aufgrund gesetzlicher Vorschriften unverbindlich geworden ist.

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen oder der Leistungsfrist verschiebt sich um eine angemessene Frist bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen, hoheitliche Eingriffe oder Verfügungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Fremdlaboratorien eintreten. Gleiches gilt für Behinderungen durch höhere Gewalt.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

Dauert die Störung länger als 3 Monate, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts sind uns die Kosten der bereits durchgeführten Arbeiten inklusive Material zu ersetzen. Auf Verlangen jedes Vertragsteils hat der andere bei Ablauf der 3-monatigen Verzögerungsfrist zu erklären, ob er an dem Vertrag festhalten will oder nicht. Wir sind verpflichtet, dem Auftraggeber den Eintritt einer Verzögerung baldmöglichst schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Wegfall der Verzögerung.

Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung als Voraussetzung unserer Leistungsverpflichtung bleibt stets vorbehalten.

Haben wir die Überschreitung des Leistungsfristen bzw. die Nichteinhaltung der Leistungsfrist zu vertreten, kann der Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine Frist zur Leistung von wenigstens 2 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Er kann ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn die Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB gegeben sind.

Die Rücktritts- bzw. Ablehnungserklärung wie auch die Nachfristsetzung können nur schriftlich erfolgen.

Bei Pflichtverletzungen unsererseits sind wir zum Schadensersatz nur verpflichtet, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Dies gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt. Die gesetzlichen Beweislastregelungen bleiben unberührt.

7.11 Rückstellmuster:

Intertek Deutschland behält sich die Entscheidung vor, ggf. ein Rückstellmuster beim Hersteller oder den angeschlossenen Prüflaboratorien zu hinterlegen.

7.12 Veröffentlichungen:

Prüfberichte und Zertifikate mit zugehörigen Anlagen dürfen nur in vollem Umfang unter Angabe des Ausstellungsdatums veröffentlicht werden.

8. Preise

Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, netto „ab Werk“ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind wir für eine Zeit von 6 Wochen an die vereinbarten Preise gebunden.

Ändern sich sodann die Kosten (insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen) nach Ablauf der Bindungsfrist und vor der Lieferung, können wir die vereinbarten Preise entsprechend ändern. Die Kostenänderungen werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

Bei Nachprüfungen (Ziff. 7.5) werden die Preise neu vereinbart. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, sind wir berechtigt, die Preise einseitig nach billigem Ermessen festzusetzen.

Kosten für Flug, Bahn, Mietwagen, Übernachtung etc. werden nach Aufwand abgerechnet. Die Kilometerpauschale beträgt 0,50€. Transport-/Versandkosten für Prüfmittel etc. werden ebenfalls nach Aufwand abgerechnet.

Alle zusätzlichen Aufwendungen, wie z.B. für Fertigungskontrollen etc., die im direkten Zusammenhang mit der Prüfung/Zertifizierung stehen, werden separat in Rechnung gestellt.

9. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind von inländischen Kunden innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar, für ausländische Kunden innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar, jeweils vom Nettowarenwert (Datum des Eingangs).

Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen auf die in der Rechnung angegebenen Konten nehmen wir nur Erfüllungshalber an, dies gilt insbesondere für Wechsel oder Schecks. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Auftraggeber. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Die Hingabe von Wechsel und Schecks als solche gilt nicht als Begleichung fälliger Forderungen.

Der Auftraggeber kann wegen einer Gegenforderung, die nicht unstrittig ist oder nicht von uns anerkannt ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist, weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Zahlungspflichten aufrechnen.

Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug, werden Wechsel oder Schecks nicht pünktlich eingelöst oder wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers uns bekannt, unabhängig davon, ob die Vermögensverschlechterung vor oder nach Vertragsschluss eintritt, so können wir nach unserer Wahl entweder Vorauszahlungen hinsichtlich der Preise aller noch nicht von uns erbrachten Leistungen einschließlich der Wechselforderungen oder Sicherheitsleistung bezüglich dieser Ansprüche verlangen. Bevor diese Verlangen nicht erfüllt sind, sind wir zur weiteren Leistung aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

Ebenso ist Intertek Deutschland berechtigt ggf. Teilabrechnungen für bestimmte Leistungszeiträume vorzunehmen oder Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Nebenkosten sowie Steuern werden gesondert ausgewiesen und berechnet. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

10. Verzug des Auftraggebers

Nimmt der Auftraggeber die Leistung aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Leistungsfrist bzw. Ablauf der vereinbarten Leistungszeit nicht ab, können wir



Ersatz unserer dadurch entstandenen Mehraufwendungen verlangen.

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, eine Verzinsung der Summe, mit der der Auftraggeber in Verzug ist, mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern.

Sind wir berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, so können wir, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % unseres Preises als Schadenersatz fordern, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

11. Rücktritt vom Antrag

Bei Rücktritt von rechtskräftigem Prüfantrag sind wir berechtigt, auch wenn noch keine Leistung erfolgte, 10 % der Angebotssumme als Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Bei einem Abbruch der Prüfung durch Verschulden des Auftraggebers hat uns dieser die bis dahin angefallenen Aufwendungen zu erstatten.

12. Ansprüche aufgrund von Mängeln, Abnahme

Soweit es sich bei dem mit dem Auftraggeber zustande gekommenen Vertragsverhältnis um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB handelt, gilt:

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Werkes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt.

Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Auftraggeber setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sonstige Unternehmer müssen binnen 14 Tagen nach Erhalt des Werks uns offensichtliche Mängel mitteilen, andernfalls die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen. Etwaige Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen.

Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber nicht allen seinen Zahlungspflichten mit Ausnahme eines Betrages, der dem Minderungsbetrag bezüglich des mangelhaften Werkes entspricht, nachgekommen ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Vorauszahlung nur verpflichtet, wenn wir unsere Mängelhaftung im Rahmen dieser AGB ihm gegenüber schriftlich bestätigt haben.

Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Auftraggeber ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt.

Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.

Das angelieferte – auch mangelhafte – Werk muss der Auftraggeber entgegennehmen. Verweigert er dies unter Hinweis auf angebliche Mängel, kann er keine Schadenersatzansprüche daraus herleiten, dass er es nicht nutzen konnte. Er trägt insofern auch die Gefahr einer weiteren Verschlechterung. Seine Rechte bei Mängeln bleiben unberührt. Die Entgegennahme des Werks in diesem Fall ist unabhängig davon, ob die Ware im Rechtssinne abgenommen wird (§ 640 BGB) oder nicht.

Soweit das gelieferte Werk ohne Vorbehalt in Betrieb genommen wird, gilt dies als Abnahme, unabhängig davon, ob unsererseits noch Leistungen zu erbringen sind.

Bevor der Auftraggeber weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadenersatz oder

Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zu einer Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anders lautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 13 dieser Bedingungen.

Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im Übrigen zusätzlich:

Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Auftraggeber übertragen, oder das gelieferte Werk so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das gelieferte Werk austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung des gelieferten Werks nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 13 dieser Bedingungen.

Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt das Werk beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Werklohn und Wert des mangelhaften Werks. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

Mängelansprüche verjähren nach 1 Jahr ab Gefahrübergang, es sei denn, wir hätten die Mängel grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Dies gilt auch für etwaige von uns abgegebene oder uns bindende Garantien, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Fristen für längere gesetzliche Verjährungsfristen, wie für die Erstellung von Bauwerken oder der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, bleiben unberührt. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

13. Schadenersatz/Aufwendungsersatz

Die Geltendmachung von Schadenersatz oder Aufwendungsersatz (im Folgenden „Schadenersatz“) wegen Mängeln des gelieferten Werks (Mängelansprüche) ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Die Geltendmachung von Schadenersatz für Mangel- und für Mangelfolgeschäden, die auf der Lieferung eines mangelbehafteten Werks beruhen, setzt grundsätzlich voraus, dass wir den Mangel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch eine fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet haben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ansonsten sind Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche („Schadenersatzansprüche“) des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen

der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei unserer fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle unserer einfachen Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Änderungen der Beweislast sind mit diesen obigen Regelungen nicht verbunden.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Auftraggeber richtet sich nach Ziffer 12 (letzter Absatz), soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Diese Verjährung gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.

Eine Haftung für Nachteile, die dem Auftraggeber durch Nichterteilung oder Entzug eines Zertifikates entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Hersteller oder Importeur von Produkten ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die wir oder die Prüflaboratorien aufzukommen haben, unverzüglich anzuzeigen.

14. Prüfzeichen oder Zertifikatsmissbrauch (Vertragsstrafe)

Bei unrechtmäßiger Benutzung eines Prüfzeichens oder Zertifikats durch den Auftraggeber, kann von uns eine Vertragsstrafe von bis zu 30.000,00 € erhoben werden.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Prüfungsort.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Memmingen, oder der Sitz des Auftraggebers oder – bei Auslandslieferung – die Hauptstadt des Sitzlandes des Auftraggebers. Dasselbe gilt, wenn Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel und Scheck.

Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.